

12/SN-65/ME
1003

HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsfa DVR 0024279
Kl. 204 DW

Zl. 15:34-67.3/84 Sd/En

Wien, 24. April 1984

An das
 Präsidium des Nationalrates
 1017 Wien - Parlament

24.04.84

26. APR. 1984

1984-04-27 f. fromer

Dr. Hauer

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
 zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen
 gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst;
 allgemeines Begutachtungsverfahren

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Inneres
 vom 23. März 1984, Zl. 11.192/4-III/4/84

Das Bundesministerium für Inneres hat uns ersucht,
 25 Exemplare unserer Stellungnahme direkt dem Präsidium des
 Nationalrates zuzuleiten.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:
W. Hauer

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvta DVR 0024279

K1. 204 DW

zL. 15:34-67.3/84 Sd/En

Wien, 18. April 1984

An das

Bundesministerium
für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Betr.: Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund
dem Land Kärnten über einen gemeinsamen
Hubschrauber-Rettungsdienst

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. März 1984, zL. 11.193/4-III/84

Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger hat gegen die geplante Vereinbarung keine grund-sätzlichen Bedenken.

Wir weisen allerdings darauf hin, daß - wie es § 6 Abs.2 des Entwurfes vorsieht - die Beteiligung an den Kosten des Hubschrauber-Rettungsdienstes durch privatrechtliche Verträge geregelt werden soll. Es wird vom Ausgang der Vertragsverhandlungen abhängen, in welchem Ausmaß sich die Sozialversicherung am vorgesehenen Hubschrauber-Rettungsdienst beteiligen wird können.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes geben wir folgendes zu bedenken:

Zu § 2 Z.1 des Entwurfes:

Rettungsflüge sollen nach dem Entwurf dann durchgeführt werden, wenn die notwendige Hilfe "anders überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zweckmäßig erbracht werden kann". Wir be-

- 2 -

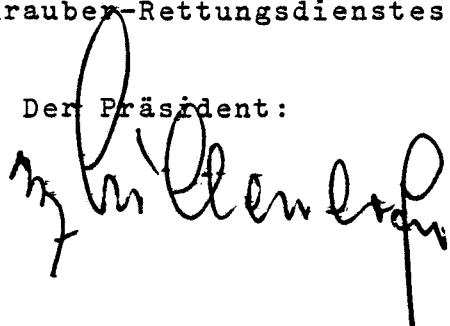
fürchten, daß insbesondere die Formulierung "nicht zweckmäßig", mehr als andere Wendungen Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten geben wird, ob ein Hubschraubereinsatz notwendig war oder nicht. Wir schlagen daher vor, diese Bestimmung folgendermaßen zu fassen:

"1. Rettungsflüge bei Unfällen und anderen medizinischen Notfällen, wenn die notwendige Hilfe auf keinem anderen Weg oder sonst nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend erbracht werden kann".

Zu § 6 des Entwurfes:

Wir schlagen vor, Sozialhilfeträger ausdrücklich in den Kreis jener Stellen aufzunehmen, die sich an den Kosten des Hubschrauber-Rettungsdienstes beteiligen sollen.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:

